

## Stellungnahme

### **BITKOM-Stellungnahme zur Anlage 3 „Messvorschrift zur Ermittlung der Störfeldstärke“ des Entwurfes einer Verordnung zum Schutz von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Sende- und Empfangsfunkanlagen, die in definierten Frequenzbereichen zu Sicherheitszwecken betrieben werden (SchuTSEV, mit Stand der Notifizierung vom 11. Juli 2008)**

12. August 2008

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.200 Unternehmen, davon 900 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software, IT-Services und Telekommunikationsdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für bessere ordnungspolitische Rahmenbedingungen, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik ein.

#### **1 Vorbemerkung**

BITKOM hat bereits im Februar 2008 die Möglichkeit genutzt, eine Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zum Schutz von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Sende- und Empfangsfunkanlagen, die in definierten Frequenzbereichen zu Sicherheitszwecken betrieben werden (SchuTSEV), an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie abzugeben. In der o.g. Stellungnahme waren bereits unsere Bedenken hinsichtlich der zugehörigen Messvorschrift formuliert. Da die Messvorschrift zum Zeitpunkt der Kommentierung jedoch nicht Bestandteil des Entwurfes der SchuTSEV war und damit auch nicht zur Kommentierung anstand, möchte BITKOM hiermit noch einmal Kommentare explizit zur Messvorschrift abgeben.

BITKOM geht nach wie vor davon aus, daß die SchuTSEV nicht für den Zweck geeignet ist, gegebenenfalls spezifische EMV-Probleme zu lösen.

Mit dieser Stellungnahme soll dazu beigetragen werden, die Regelungen so zu formulieren, daß die Verordnung für die BITKOM-Mitglieder keine unzumutbare Belastung bedeutet.

Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und  
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A  
10117 Berlin-Mitte  
Tel. +49. 30. 27576-0  
Fax +49. 30. 27576-400  
bitkom@bitkom.org  
www.bitkom.org

**Ansprechpartner**  
Christian Herzog  
Referent  
Technische Regulierung &  
Marktzugang  
Tel. +49. 30. 27576-270  
Fax +49. 30. 27576-409  
c.herzog@bitkom.org

**Präsident**  
Prof. Dr. Dr. h. c. mult.  
August-Wilhelm Scheer

**Hauptgeschäftsführer**  
Dr. Bernhard Rohleder

## Stellungnahme

Entwurf SchuTSEV

Seite 2

### 2 Kommentare zur Messvorschrift

Die Regelungen nach Anlage 3 „Messvorschrift zur Ermittlung der Störfeldstärke“ des Entwurfes einer Verordnung zum Schutz von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Sende- und Empfangsfunkanlagen, die in definierten Frequenzbereichen zu Sicherheitszwecken betrieben werden (SchuTSEV), sind nach Auffassung des BITKOM problematisch.

Die Messvorschrift wurde gegenüber der vorherigen Version zur Überprüfung der Grenzwerte in Anlage 2 der SchuTSEV (NB30-Grenzwerte) an einigen Stellen geändert.

Die jetzt in Anlage 3 der SchuTSEV enthaltene Messvorschrift hat ihre Ursprünge in der Messvorschrift Reg TP 322 MV 05 Teil 1, die schon seit ihrer Einführung wegen einiger technischer Defizite, die im folgenden exemplarisch aufgeführt werden, heftig umstritten ist. Folgende Punkte müssen geklärt werden:

- Im Nahfeldbereich führt die messtechnische Praxis der Ermittlung von elektrischen Feldstärken mittels Rahmenantenne in Verbindung mit der Umrechnung über den Feldwellenwiderstand der Luft, zu deutlichen Abweichungen in der Bewertung der realen elektrischen Feldstärke, da der angenommene Feldwellenwiderstand nur im Fernfeld gültig ist.
- In diesen Fällen ist es daher unabdingbar, die magnetische und elektrische Komponente der Feldstärke durch Verwendung entsprechender Antennen getrennt zu erfassen und mit dem in dB $\mu$ V/m definierten Grenzwert zu vergleichen. Auf die zu benutzenden Antennen wird in §5.1 sowie Anlage 5 ausdrücklich hingewiesen.
- Der Extrapolationsfaktor ergibt sich empirisch bei Annahme ausgedehnter Leitungen. In Räumen trifft dieser Sachverhalt in den meisten Fällen nicht zu. Die Messung in einer von der Normentfernung abweichenden Entfernung und Anwendung des Extrapolationsfaktors führt zu Resultaten, die aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten nur orientierenden Charakter haben können.

Neben den oben genannten Punkten ist kritisch anzumerken, dass Änderungen in der aktuellen Version der Messvorschrift nicht kommuniziert wurden und in den meisten Fällen eine Verschärfung darstellen. Hierzu ist vor allem Anhang 1a der Messvorschrift anzuführen, in der ein Grenzwert für den Störstrom eingeführt wird, der in der alten Version der MV 05 noch in der Beratung war. Unklar ist hier wie die Beratung zu diesem Grenzwert durchgeführt und beendet wurde und woher die angeführten Werte stammen, da sie weder in einer gültigen Norm noch einer anderen belastbaren Quelle zu finden sind.

Zur Diskussion der genannten Punkte bietet BITKOM dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den intensiven Dialog an. Die SchuTSEV sollte erst in Kraft gesetzt werden, nachdem die Defizite beseitigt sind.